

# **Satzung**

## **der ALLGEMEINEN BÜRGERSCHÜTZEN HOLTWICK 1619**

### ***§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr***

- (1) Der Verein führt den Namen „ALLGEMEINE BÜRGERSCHÜTZEN Holtwick 1619“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rosendahl-Holtwick.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ***§ 2 Zweck des Vereins***

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition der Bürgerschützen durch entsprechende Veranstaltungen.

### ***§ 3 Eintritt der Mitglieder, Beiträge***

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, wenn er seinen Beitritt schriftlich erklärt und die Satzung anerkennt, ferner das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu, auch Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind.
- (2) Es sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zum 01. April per Bankeinzug zu entrichten.

### ***§ 4 Austritt der Mitglieder***

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes erforderlich.

### ***§ 5 Streichung der Mitgliedschaft***

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 6 Wochen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahlen des erweiterten Vorstandes,
  - b) Wählen der Kassenprüfer, die aus der Mitgliederversammlung bestellt werden,
  - c) Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Wegen der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes und des vertretungsberechtigten Vorstandes wird auf die Bestimmung der §§ 13, 14 verwiesen.

## **§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung und ihre Leitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich,
  - b) wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.

## **§ 9 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu berufen.
- (2) Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten.
- (3) Die Berufung hat zu erfolgen durch schriftliche Einladung der Mitglieder; außerdem soll die Berufung durch Plakataushang in der Gemeinde erfolgen.

## **§ 10 Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Über die Zulassung von Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung und über die Zulassung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 12 *Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse***

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 13 *Der vertretungsberechtigte Vorstand***

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Schriftführer.
- (2) Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden vom erweiterten Vorstand aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl eines vertretungsberechtigten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 *Der erweiterte Vorstand***

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus den beiden Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie aus weiteren zehn Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand von zwölf Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied, auch solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört die Besorgung aller internen Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht kraft Gesetzes dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorbehalten sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sofern acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **§ 15 Königsschuss**

- (1) Zum Königsschuss kann jeder Bürger des Ortsteils Holtwick, der Mitglied des Vereins ist, zugelassen werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit 1 Jahr in der Gemeinde lebt.
- (2) Über die Rechte und Pflichten des Königspaares gibt der vertretungsberechtigte Vorstand Auskunft.
- (3) Die Schießordnung wird von dem erweiterten Vorstand geregelt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung fasst auch Beschluss über den Anfall des Vereinsvermögens (Anfallberechtigten).

### **§ 17 Errichtung**

- (1) Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 1978 errichtet worden und in der Mitgliederversammlung vom 27. November 1993 neu gefasst worden.

Rosendahl-Holtwick, den 27. November 1993